



Hygieneplan für die Bischof-Neumann-Schule / Königstein im Taunus

Covid-19 - Coronavirus SARS-CoV-2 - SONDERPLAN Stand: 28.01.2021

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen ab 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Sonder-Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken mit dem Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) in der betreffenden Einrichtung zu minimieren.

Die Ausarbeitung ist unter folgenden Gesichtspunkten erfolgt:

- Infektionsgefahren (Auf welche Weise kann eine Infektion erfolgen?)
- Handlungsanweisungen (persönliche Hygiene sowie für den Besuch der Schule und des Schulgeländes)
- Handlungsempfehlungen (Weg zur Schule)
- Reinigungsintervall
- Risikogruppen und Ansprechpartner

Die Hygienemaßnahmen können aufgrund unterschiedlicher Anordnungen verändert werden, sodass immer die rechtlichen Rahmenbedingungen bindend sind. Eine Weiterentwicklung des Hygieneplanes ist deshalb zwingend erforderlich. Der Hygieneplan wird ständig weiterentwickelt und den neuen Vorgaben angepasst. Dieser Hygieneplan setzt das Planungsszenario der Stufe 1 der vom HKM vorgegebenen Unterrichtsorganisation in der Anlage 1 Planungsszenarien zum Hygieneplan 6.0 um.

Der im Hygieneplan enthaltene Begriff "regelmäßig" ist nach eigenem Ermessen und Bedarf durch die ständigen Verantwortlichen (= Schulleitung) der Einrichtung selbst festzulegen.

Falls es die besonderen Bedingungen an einer Schule erfordern, ist der Hygieneplan entsprechend zu erweitern.



Nr.	Bereich	Aussage
0	Persönliche Hygiene	
0.1	Krankheitszeichen	<p>Sollte jemand Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen) aufweisen, muss diese Person unbedingt zu Hause bleiben.</p> <p>Zeigen Schüler*innen im Unterricht oder während regulärer schulischer Veranstaltungen solche Krankheits-symptome, haben diese die Schule sofort zu verlassen. Siehe hierzu Handlungsempfehlung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“ des Hess. Kultusministeriums.</p> <p>Sollten betroffene Schüler*innen sich abholen lassen und eine Wartezeit überbrücken müssen, warten sie in einem gesonderten Raum.</p>
0.2	Abstand	<p>Die Abstandsregel ist in Lerngruppen in den Klassen- und Kursräumen aufgehoben. Zu Beginn des Schuljahres werden in jeder Lerngruppe feste Sitzplätze vergeben, die nicht verändert werden dürfen. In gemischten Lerngruppen sitzen die Schüler*innen klassenweise. In den Kursen der Oberstufe sollen möglichst oft die gleichen Sitznachbarn gewählt werden.</p>
0.3	Handhygiene	<p>Zur gründlichen Handhygiene gehört z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung verschmutzter Oberflächen (Treppengeländer, Türgriffe, Haltegriffe etc.), vor und nach dem Essen, sowie nach dem Toiletten-Gang gründliches Händewaschen mit Seife für ca. 30 Sekunden. Eine Hand-Desinfektion ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen mit Seife nicht möglich ist.</p>
0.4	Verhaltensweise	<p>Beim Husten- oder Niesen sollte man die Armbeuge vor das Gesicht halten, um eine Ansteckung anderer zu vermeiden. Auch sollten mögliche kontaminierte Oberflächen nicht mit der vollen Hand berührt werden, stattdessen mit einem Finger, Ellenbogen oder Hilfsmitteln. Ein Tragen der Mund-Nasen-Maske ist gemäß den Vorgaben des Landes bzw. den schuleigenen Regelungen umzusetzen.</p>
0.5	Reiserückkehr	<p>Nach der Rückkehr von Reisen aus einem Ort, der von den Behörden als Risikogebiet eingestuft ist, müssen die behördlichen Vorgaben eingehalten werden (Test) oder es muss vor dem Besuch der Schule eine Quarantänezeit von 14 Tagen eingehalten werden.</p>



1 Hygiene auf dem Schulweg (ÖPNV / PKW / Fuß)		
1.1	Verhaltensweise	<p>s. Punkt 0.2 – nach Möglichkeit weiträumig im Bus verteilen; nur im Haushalt lebenden Personen oder Mitschüler*innen im PKW mitnehmen (keine Fahrgemeinschaften); an Engstellen Abstand einhalten</p> <p>s. Punkt 0.4 – Husten- und Nies-Etikette einhalten und nach Möglichkeit so wenig wie möglich anfassen; falls möglich, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen</p> <p>Im ÖPNV gilt ab dem 27.04.2020 ebenfalls landesweit eine Maskenpflicht, sodass die Punkte bei 2.2. zu beachten sind.</p>
1.2	Ausleihe	<p>Motorroller, Fahrräder, Regenschirme oder andere Gegenstände sollten nicht ausgeliehen werden bzw. nicht durch den Besitzer verliehen werden. Werden aus pädagogischen Gründen im Unterricht Gegenstände gemeinsam benutzt, z. B. bei Versuchen im naturwissenschaftlichen Unterricht, müssen die Hände zu Beginn und Ende der Tätigkeit gewaschen und während der Tätigkeit das Berühren des Gesichts vermieden werden.</p>
2 Hygiene auf dem Schulgelände und im Schulgebäude		
2.1	Verhaltensweise	<p>s. Punkt 0.2 – Abstand einhalten. Bei Engstellen wie Türen oder Treppen nacheinander und nicht nebeneinander laufen. Handläufe möglichst vermeiden und auf die Anweisungen der Lehrer*innen achten.</p> <p>Die Unterrichtsräume bleiben geöffnet. Warteschlangen vor den Räumen werden somit vermieden.</p> <p>s. Punkt 0.3 – Handhygiene. In den Klassenräumen wurden Seifenspender und Papierhandtuchhalter angebracht, damit die Handhygiene eingehalten werden kann</p> <p>s. Punkt 0.4 – Husten- und Nies-Etikette einhalten und nach Möglichkeit so wenig Gegenstände wie möglich anfassen.</p>
2.2	Mund-Nasen-Maske	<p>Für den Besuch der Bischof-Neumann-Schule ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske auf dem Gelände, in den Gebäuden und im Unterricht verpflichtend. Beim Essen und Trinken während der Pausen darf auf das Tragen der Masken verzichtet werden, der Mindestabstand ist dann einzuhalten und das Fortbewegen ist während der Mahlzeit nicht gestattet.</p> <p>Das Tragen von Mund-Nasen-Masken mit Ausatem-Ventil ist nicht gestattet.</p> <p>Das Tragen von medizinischen Masken wird empfohlen (auch sog. OP-Masken).</p> <p>Bei Durchfeuchtung muss die Maske gewechselt werden. Aus diesem Grund muss eine Austauschmaske mitgeführt werden.</p> <p>Die Stoffmasken müssen täglich (bei 60° C, besser 95° C, wenn möglich) gewaschen werden. Eine hygienische</p>



		und luftdichte Aufbewahrungsbox für die Maske wird empfohlen. Diese Box ist täglich heiß zu reinigen.
2.3	Zutritt Schulgebäude	Das Betreten der Gebäude ist nur mit Mund-Nasen-Maske (s. Punkt 2.2.) gestattet. Auf einen Mindestabstand von 1,50 Metern ist zu achten. Im Neubau ist je nach Lage des Klassenraums einer der drei Ein- und Ausgänge zu benutzen.
2.4	Unterrichtsräume	Das Umstellen der Schulmöbel sowie das wiederholte/häufige/o.ä. Umsetzen der Schüler*innen sind untersagt. Die Lüftung der Klassenräume, ebenso wie die Bedienung der technischen Geräte, Heizthermostate oder anderer Gegenstände erfolgt durch die Lehrkraft. Regelmäßiges Stoßlüften ist zwingend einzuhalten. An kälteren Tagen bringen die Schüler*innen Jacken mit, die bei Bedarf im Unterricht getragen werden können. Der Unterricht ist gegebenenfalls außerhalb des Klassenraums, bspw. im „Grünen Klassenzimmer“, möglich.
2.5	Unterricht	Homogene Lerngruppen werden organisatorisch angestrebt und sollen dort umgesetzt werden, wo es organisatorisch sinnvoll und machbar ist. Experimente mit Lebensmitteln sind bis auf Weiteres auszusetzen. Zwischen Schüler*innen und Lehrkräften ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, wann immer die pädagogisch-didaktische oder die Raumsituation nicht dagegensprechen. Partner- und Gruppenarbeiten sind nur in festen Lerngruppen möglich. Die Unterrichtsgestaltung in den Fächern Darstellendes Spiel (Theater), Musik und Sport wird auf Grundlage des Hygieneplans Corona für Schulen gesondert geregelt. Die Fachkonferenzen haben entsprechende Konzepte erarbeitet. Arbeitsgemeinschaften können in der Regel bis auf weiteres nicht angeboten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Vorlage eines Hygienekonzeptes eine Genehmigung durch die Schulleitung erfolgen.
2.6	Lüften	Die Hygienebeauftragten haben auf der Grundlage von CO ₂ -Messungen Empfehlungen für die Unterrichtsräume erarbeitet und veröffentlicht, nach denen sich grundsätzlich gerichtet werden sollte. Eine Hilfe bietet auch die App der Unfallkasse Hessen. In der Regel sollten die Unterrichtsräume alle 20 Minuten für 5 Minuten stoßgelüftet werden.
2.7	Sanitärbereiche	Auch in den Sanitärräumen müssen die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Händehygiene (s. Punkt 0.3) ist zwingend einzuhalten. Dafür sind Seifenspender und Papierhandtücher bereitgestellt. Über eine Toilettenampel wird bekannt gemacht, wie viele Schüler*innen sich in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs dort aufhalten dürfen. Diese Toilettenampel ist jeweils vor und nach dem Toilettengang zu betätigen. Die zuständige Aufsicht hat hierauf ein besonderes Augenmerk.



2.8	Pausen	Die Pausen sind bei angemessener Witterung auf dem Schulhof bzw. in den jeweiligen Aufenthaltsbereichen auf dem Schulgelände zu verbringen. Die Nutzung von Klettergerüst und Sportplatz ist durch einen Belegungsplan geregelt. In Regenspauzen bleiben die Schüler*innen in den Klassenräumen. Regenspauzen werden nur noch in Ausnahmefällen ausgerufen. Regenschutz ist nach entsprechender Wettervorhersage mitzubringen. Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen ist nicht gestattet. Die Schüler*innen der Q-Phase können das Gelände in Freistunden verlassen.
2.9	Erste Hilfe	Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen die Patienten eine Mund-Nase-Schutzmaske („OP-Maske“) und die Helfer Filtering-Face-Piece (FFP)–Masken tragen. Nach der Erste-Hilfe-Maßnahme sind alle eingesetzten Geräte zu desinfizieren.
2.10	Andere schulische Räume	Über die Nutzung anderer Räume (Bibliotheken, Aufenthaltsräume, Mensa, Silentium etc.) entscheidet die Schulleitung. In der Regel sind dort auch die Abstandsregeln oder die Maskenpflicht einzuhalten.
2.11	Mensa / Essen	Der Bistroverein hat in Absprache mit der Schulleitung ein Hygienekonzept zur Ausgabe von Essen und Getränken erstellt. Die dort aufgeführten Regeln sind einzuhalten. Die Regeln zum Händewaschen aus Punkt 0.3 sind zu berücksichtigen. Eigene Lebensmittel dürfen nur für den eigenen Verzehr mitgebracht werden und dürfen nicht – auch anlässlich von Geburtstagen oder anderen Feierlichkeiten – verteilt werden.
2.12	Konferenzen / Versammlungen / Feiern	Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Wo immer es möglich ist, sollten die Informationen schriftlich gegeben werden. Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie notwendig sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen. Die Vorgaben des Schulträgers, Bistums und der amtlichen Behörden sind zu beachten.
3	Reinigungsmaßnahmen	
3.1	Böden und Oberflächen	Böden und andere Oberflächen, beispielsweise Tischoberflächen oder Türgriffe, werden mindestens einmal täglich gereinigt.
3.2	Sanitärräume	Die Sanitärräume werden mindestens zweimal täglich mit einem üblichen Reinigungsmittel feucht gereinigt. Nur freigegebene Sanitärräume sind zu benutzen.



		Eine Bestückung mit Seife und Papierhandtüchern sollte in der Reinigung mit inbegriffen sein, sollte ggf. jedoch regelmäßig kontrolliert werden.
3.3	Persönliche Ausrüstung	Mund-Nasen-Masken und andere genutzte Gegenstände müssen täglich gereinigt werden. Durchfeuchtete Masken sind unverzüglich zu ersetzen. Bei Einwegprodukten ist dringend eine hygienische Entsorgung über Müllbeutel sicherzustellen.

4	Weitere Maßnahmen	
4.1	Hygienebeauftragte	Die Schulleitung bestimmt einen oder mehrere Hygienebeauftragte, welche beratend die Schulleitung unterstützen.
4.2	Hygiene-Unterweisung	Die Schulgemeinde (Schüler*innen, Lehrer*innen, Hausmeister, Sekretärinnen, Eltern) wird über den Hygieneplan über die Hygienemaßnahmen in Kenntnis gesetzt. Informationen zum Infektionsschutz sind schulintern auf BNS-IServ über den Pfad „Dateien“ – „Gruppen“ – Ordner „Infektionsschutz“ zu finden. Dieser Ordner wird ständig aktualisiert. Über weitere digitale Mitteilungen werden bei Bedarf weitere Informationen weitergegeben.
4.3	Quarantäne	Für Quarantänemaßnahmen für Schüler*innen und Lehrkräfte sind die Gesundheitsämter zuständig.

5	Risikogruppen	
5.1	Risikogruppen (Lehrkräfte, Schüler*innen und sonstige Mitarbeiter*innen)	Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html Gemäß dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 18. Juni 2020 haben alle Beschäftigten grundsätzlich ihren Dienst / ihre Arbeitsleistung in den Dienststellen zu erbringen, sofern die Präsenzpflcht für die dienstliche Aufgabe erforderlich ist. Eine Aufhebung der Präsenzpflcht ist nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes, nicht älter als 3 Monate, möglich. Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben, werden auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt und muss alle 3 Monate erneuert werden.



BISCHOF-NEUMANN-SCHULE

Staatlich anerkanntes privates altsprachliches Gymnasium mit neusprachlichem Zweig

		<p>Schwangere oder stillende Lehrerinnen und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen können ebenfalls auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Präsenzpflcht im Unterricht befreit werden.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben. Auch in diesen Fällen ist die ärztliche Bescheinigung alle 3 Monate zu erneuern. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Distanzunterrichts besteht nicht.</p> <p>Näheres regelt der oben genannte „Hygieneplan Corona“.</p> <p>https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona</p>
--	--	--

6 Ansprechpartner		
6.1	Notruf	110 – Polizei 112 – Feuerwehr, Krankenwagen
6.2	Reinigungsfirma	Schneller Gebäudeservice Niederhofheimer Straße 38 65719 Hofheim
6.3	Hygienebeauftragte	Dr. Doris Borchmeyer Dr. Hans-Jürgen Burger Dr. Claudia von Eisenhart-Rothe Jens Henninger Dominic Dehmel (Sicherheitsbeauftragter)
6.4	Meldepflicht	Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

gez.
He, Bg, Bm, ER

Königstein, den 28.01.2021